

## Schafschur unter Corona, Einsatz ausländischer Schurkolonnen

Durch die Beschränkungen, die im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erhoben wurden, ist auch die Einreise von ausländischen Schafscherern erschwert. Sie fallen unter eine Ausnahmeregelung, die allgemein für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland geschaffen wurde. Für die Einhaltung der Bedingungen aus der „Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 13.03.2020 sind die Gesundheitsämter, der Kreisverwaltungen, in denen die Beschäftigten ihrer Tätigkeit nachgehen wollen.

Der jeweilige Auftraggeber (Schafhalter) hat den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen, ein Konzept für die Einhaltung der besonderen Hygieneanforderungen vorzulegen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Da sich das Infektionsgeschehen und die dazu erlassenen Bekämpfungsmaßnahmen ständig ändern, sollten interessierte Schafhalter Kontakt mit ihrem Gesundheitsamt aufnehmen, um vorab die aktuellen Bedingungen für den Einsatz von ausländischen Schafscherern in Erfahrung zu bringen.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle des HVSZH zur Verfügung.